

Tarif über den Kosten- ersatz für Einsätze der Feuerwehr Sachseln

vom 30. November 2009 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung, Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 und Artikel 33 Absatz 2 des Feuerwehreglements vom 19. Januar 2009,

beschliesst:

▲ Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal, inkl. Treibstoff) ²

Den Pflichtigen werden folgende Kosten verrechnet:

	Einheit	Fr.
a) Tanklöschfahrzeug ab 14t	Std.	300.00
b) Tanklöschfahrzeug bis 14t	Std.	200.00
c) Universallöschfahrzeug	Std.	300.00
d) Einsatzleitfahrzeug	Std.	180.00
e) Atemschutzfahrzeug	Std.	180.00
f) Pikettfahrzeug	Std.	180.00
g) Mannschaftstransporter	Std.	150.00
h) Zugfahrzeug	Std.	150.00
i) Kommandofahrzeug	Std.	100.00
j) Ölwehranhänger	Std.	70.00
k) Beleuchtungsanhänger	Std.	30.00
l) Motorboote	Std.	250.00
m) Private Personenfahrzeuge	km	0.70
n) Private Zugfahrzeuge (Traktoren)	Std.	150.00
o) Traktor mit Druckfass	Std.	200.00

Die massgebliche Einsatzzeit für TLF beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit der Rückkehr und wird pro angebrochene Halbestunde verrechnet.

▲ Einsatz von Gerätschaften (ohne Personal, inkl. Treibstoff) ³

Den Pflichtigen werden folgende Kosten verrechnet:

	Einheit	Fr.
a) Schlauchverleger	Std.	30.00
b) Tauchpumpe 230 Volt	Std.	10.00
c) Druckbelüfter	Std.	15.00
d) Generator klein	Std.	15.00
e) Generator mittel	Std.	40.00
f) Wassersauger	Std.	10.00
g) Schmutzwasserpumpen pro Tag	pro Einsatz	100.00
h) Aggregate je kW pro Tag	pro Einsatz	20.00
i) Motorspritzen	Std.	80.00
k) Atemschutzgerät (inkl. Luft)	Std.	10.00

l) Hochleistungslüfter	Std.	30.00
m) Motorkettensäge	Std.	20.00
n) Ölbinder (Sack) 50lt.	Pro Einsatz	80.00
o) Reinigung Brandschutzbekleidung	pro Einsatz	40.00
p) Dicht- und Pioniermaterial	nach Aufwand	
q) Materialreinigung	nach Aufwand	

Die massgebliche Einsatzzeit für die Gerätschaften beginnt mit der Ausfahrt aus dem Feuerwehrlokal und endet mit der Rückkehr und wird pro angebrochene Halbestunde verrechnet.

Bei allen Geräten mit Verbrennungsmotoren darf nur der von der Feuerwehr zur Verfügung gestellte Treibstoff verwendet werden.

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem Unkostenzuschlag von 40 % dem Verursacher verrechnet. ⁴

Personalkosten

Den Pflichtigen werden folgende Kosten verrechnet:

	Einheit	Fr.
Pro Person (unabhängig vom Grad)	Std.	75.00 ⁵

Die Einsatzzeit umfasst die Zeit ab Alarmierung bis zur Entlassung und wird pro angebrochene Halbestunde verrechnet.

Bei einer Einsatzdauer über 3 Stunden kann eine Verpflegung von Fr. 25.00 (inkl. Getränke) pro Person verrechnet werden.

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung, sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem Unkostenzuschlag von 20 % dem Verursacher verrechnet. ⁶

Fehlalarme ⁷

Fehlalarme, ausgelöst durch automatische Brandmeldeanlagen, können dem Eigentümer der Anlage wie folgt verrechnet werden:

1. Fehlalarm im Kalenderjahr		gratis
2. Fehlalarm im Kalenderjahr pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften	Fr.	500.00
3. Fehlalarm im Kalenderjahr pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften	Fr.	1'000.00

A Weitere Kosten

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial sowie Reparaturen durch die Feuerwehr oder durch Dritte wird zum Selbstkostenpreis plus 10 % Umtriebsentschädigung verrechnet.

A Zuständigkeiten

Der Feuerwehrkommandant berechnet die Kosten und gibt sie zur Verrechnung an die Finanzverwaltung weiter.⁸

Die Finanzverwaltung stellt Rechnung. Die Rechnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.⁹

Über Ausnahmen betreffend die Anwendung dieses Gebührentarifs entscheidet der Einwohnergemeinderat.

A Inkrafttreten

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieser Tarif in Kraft tritt.¹⁰

Sachseln, 30. November 2009



¹ Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 2014, in Kraft seit 01. März 2014

² Fassung gemäss Nachtrag vom 17. Februar 2014

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. Februar 2014

⁴ Eingefügt durch Nachtrag vom 17. Februar 2014

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 2014

⁶ Eingefügt durch Nachtrag vom 17. Februar 2014

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. Februar 2014

⁸ Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 2014

⁹ Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 2014

¹⁰ In Kraft seit 09. Dezember 2009